

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN BEIRAT (GO-WB)

§ 1 Errichtung und Auflösung eines Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke im Sinne der Satzung der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG) setzt der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat ein.
- (2) Der Vorstand kann den Wissenschaftlichen Beirat auch wieder auflösen. Einer Begründung hierfür bedarf es nicht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat gibt gegenüber dem Vorstand auf wissenschaftlicher Grundlage verfasste Empfehlungen ab auf den Gebieten der Sozialversicherung und Privatversicherung des In- und Auslandes, ferner auf den angrenzenden Gebieten (soziale Sicherung, Sozialrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsförderung, Arbeitsschutz, Gesundheits- und Fürsorgewesen usw.). Darüber hinaus werden die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Stellungnahmen bzw. Studien auf den Gebieten der Sozialversicherung und Privatversicherung des In- und Auslandes sowie angrenzender Gebiete,
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Symposien, Kolloquien, Seminaren, Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den vorgenannten Gebieten dienen,
 - die Einbringung wissenschaftlicher Expertise auf den vorgenannten Gebieten in nationalen und internationalen Kooperationen,
 - die Ausrichtung eines GVG-Preises zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den vorgenannten Gebieten und
 - die Erstellung entsprechender Druckschriften zur Information der Öffentlichkeit.
- (2) In seiner Arbeit orientiert sich der Wissenschaftliche Beirat hinsichtlich des allgemeinen inhaltlichen Rahmens an dem Leitbild der GVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates kann jedes außerordentliche Mitglied der GVG sein.
- (2) Der oder die Vorsitzende legt für die Dauer der Amtsperiode und im Einvernehmen mit den an einer Mitgliedschaft interessierten außerordentlichen Mitgliedern eine Mitgliederhöchstgrenze fest.

ze fest. Mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit sollen nicht mehr als 10 Vertreter oder Vertreterinnen Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Vorstand beruft einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende oder mehrere alternierende Vorsitzende.
- (2) Die Amtsperiode der Vorsitzenden endet mit der Amtsperiode des Vorstandes. Mit Beginn der Amtsperiode des gewählten neuen Vorstandes sind auch die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates neu zu berufen.
- (3) Sind mehrere Vorsitzende berufen, alterniert der Vorsitz jährlich. Der Vorstand bestimmt die persönliche Reihenfolge des Alternierens.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorsitzes kann der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode eine Nachfolge berufen.

§ 5 Einladungen von Gästen und Sachverständigen

Der oder die Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht.

§ 6 Sitzungen

- (1) Sitzungen sind jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich einzuberufen. Die Schriftform wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax und E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes.
- (2) In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden soll bzw. ob für die Mitglieder die Möglichkeit besteht, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend zu sein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt einstimmig.

- (2) Beschlüsse können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Für die schriftliche Beschlussfassung ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen.
- (3) Ein Mitglied gilt als anwesend, wenn es per Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet wird. Es ist zulässig, Sitzungen insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Jedes Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 8 Protokoll

- (1) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung allen Mitgliedern übersandt werden. Tischvorlagen sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden.
- (2) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der nächsten ordentlichen Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der oder die Vorsitzende.
